

Verkündet am 7. Mai 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Fachärztin für Frauenkrankheiten Dr.med. Theresia P [REDACTED]
in I [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Inhaberin der Sauna am Mühlenteich E. R [REDACTED] in I [REDACTED],
[REDACTED],

Beklagte, Berufungs- und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 7. Mai 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Karl E. Meyer, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Pfetzschner
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig vom 27. März 1962
wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat am Abend des 20. November 1959 in der Sauna der Beklagten in Lübeck einen Unfall erlitten, wegen dessen sie Schadenersatz von der Beklagten verlangt. Die Klägerin, die schon häufiger Sauna-Bäder besucht hatte, kam an diesem Tage zum ersten Mal in die Sauna der Beklagten. Die Beklagte bat einen anderen Gast der Sauna, die Zeugin Sö[REDACTED], die Klägerin mitzunehmen und mit den Räumlichkeiten und Einrichtungen der Sauna vertraut zu machen. Nach dem Entkleiden begaben sich die Klägerin und Frau Sö[REDACTED] in den Waschraum. Dieser 5.05 m lange und 2.25 m breite Raum ist mit Solnhofener Flatten ausgelegt. Auf der Längsseite links vom Eingang ist eine Waschbank eingebaut, auf der einige hölzerne Waschkottiche stehen. Auf der gegenüberliegenden Seite befindet sich eine 52 cm breite Sitzbank. Darüber ist etwa 1,80 m vom Fußboden entfernt, eine Holzleiste mit Kleiderhaken angebracht. Am Ende der Bank an der schmalen Wand neben dem Eingang können kleinere Gegenstände in einigen Fächern abgelegt werden. In diesem Waschraum ist die Klägerin zu Fall gekommen, sie hat sich dabei Elle und Speiche des linken Arms gebrochen.

Die Klägerin hat den Unfallvorgang so dargestellt, daß sie einige Sachen auf der Sitzbank habe ablegen wollen, Frau Sö[REDACTED] sie aber darauf aufmerksam gemacht habe, daß die Sitzbank naß sei. Sie habe daraufhin ihr Handtuch an einem der Haken aufhängen wollen, den rechten Fuß auf die Bank gestellt und den linken auf der Gummimatte vor der Sitzbank stehen lassen; wegen ihrer geringen Größe (1,55 m) habe sie jedoch den Haken nicht erreichen können. Sodann sei sie nach rechts zum Eingang hin gegangen

und habe ihre Sachen in den Fächern abgelegt. Nunmehr habe sie eine Wendung nach links gemacht, um zur Waschbank zu gelangen. Dabei sei sie mit dem linken Fuß auf eine nicht mit Gummipplatten belegte Stelle geraten, ausglitten und auf die linke Körperseite gefallen.

Sie ist der Ansicht, ihr Sturz sei auf die mangelnde Verkehrssicherheit des Waschraumes zurückzuführen. Sie behauptet, Solnhofener Platten seien als Fußboden einer Sauna ungeeignet. Sie seien zudem feucht und voller Seifenreste gewesen. Es habe an einer ordnungsmäßigen Säuberung gefehlt. Auch viele andere Gäste seien schon gestürzt. Die Rutschgefahr der Solnhofener Platten müsse durch Belegung mit Gummimatten beseitigt werden, was nicht in ausreichendem Maße geschehen sei.

Die Klägerin hat Ersatz von Verdienstausfall in Höhe von 8.678,96 DM nebst Zinsen verlangt und die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihr ein angemessenes Schmerzensgeld entsprechend dem Ermessen des Gerichts zu zahlen.

Die Beklagte hat unter Behauptung der Verkehrssicherheit ihrer Sauna den klägerischen Vortrag bestritten. Der Unfall sei von der Klägerin selbst verschuldet worden. Sie sei schon gestürzt, als sie in leichtfertiger Weise mit einem Fuß auf die Bank getreten sei, das andere Bein habe in der Luft schweben lassen und so versucht habe, den Kleiderhaken zu erreichen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung blieb erfolglos.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, wie der Unfall sich im Einzelnen zugetragen hat. Auf Grund seiner Ortsbesichtigung stellt es fest, daß die Auslegung des Waschraum-Fußbodens mit Solnhofener Platten, deren Oberfläche nicht glatt geschliffen, sondern leicht uneben sei, den Anforderungen entspricht, die an die Verkehrssicherheit in einer Sauna zu stellen sind. Der in einem Saunabetrieb unvermeidlichen Rutschgefahr ist die Beklagte zudem weitgehend und nach Auffassung des Berufungsgerichts in ausreichendem Maße durch die Auslegung von Gummimatten entgegengetreten. Daß der Waschraum sich zur Unfallzeit in einem die unvermeidliche Rutschgefahr erhöhenden, ungepflegten Zustand befunden hätte, erachtet das Berufungsgericht für nicht bewiesen.

Vergebens rügt die Revision, daß das Berufungsgericht sechs Zeugen, die ebenfalls in der Sauna der Beklagten an anderen Tagen vor dem Unfall der Klägerin infolge der Bodenglätte gestürzt seien, nicht vernommen hat. Über den allgemeinen Zustand des Plattenbodens im Waschraum hat sich das Berufungsgericht durch eigenen Augenschein unmittelbar ein zuverlässigeres Bild verschafft, als es ihm durch Zeugenaussagen hätte vermittelt werden können. Zwar muß das Gericht grundsätzlich die angebotenen Beweise erheben. Jedoch wird die Beweisaufnahme im Interesse der Zuverlässigkeit ihres Ergebnisses vor allem von dem Prinzip der Unmittelbarkeit beherrscht. Über einen gegenwärtig noch sichtbaren Zustand kann und soll daher in der Regel der Augenscheins- anstelle des Zeugenbeweises erhoben werden (vgl. Rosenberg, Lehrb.d.ZivPrR., 8. Aufl. S. 563 f).

Ohne Erfolg wendet die Revision sich auch gegen die Wertung des Berufungsgerichts, daß die bauliche Ausgestaltung des Waschraumbodens in Verbindung mit den ausgelegten Gummimatten den in einem Saunabad erforderlichen Sicherheitsbedingungen entsprach. Das Berufungsgericht geht insoweit von zutreffenden Rechtsauffassungen aus: Der Besucher einer Sauna muß eine gewisse Glätte des erforderlichen Fliesenbodens in Kauf nehmen, weil sie sich aus der Feuchtigkeit der Saunaräume zwangsläufig ergibt, und ihr durch eigene Sorgfalt Rechnung tragen. Von einer wesentlichen Gefährlichkeit der Solnhofener Platten, die seinerzeit für die Anlage von Saunaböden regelmäßig verwendet wurden, kann nach dem vom Berufungsgericht sachgerecht eingenommenen Augenschein keine Rede sein. Daß die erst später in den Handel gekommenen Nockenfliesen dem Fuß einen etwas besseren Halt geben, verpflichtete die Beklagte daher nicht zu einem alsbaldigen Umbau (vgl. BGH Urteil vom 14.12.1959 - III ZR 148/58 = VersR 1960, 497). Es genügt, daß Gummimatten es ermöglichten, der unvermeidbaren Glättegefahr jedweden nassen Fliesenbodens zu begegnen. Diesem Erfordernis trug der Boden des Waschraums im Saunabad der Beklagten nach der Feststellung des Berufungsgerichts in ausreichendem Maße Rechnung.

Daß die früheren Unfälle auf ungepflegten Sauberkeitszustand des Bodens zurückzuführen seien, hat die Klägerin nicht behauptet. Die Möglichkeit einer etwa an anderen Tagen beobachteten Unsauberkeit kann auch schon deshalb dahinstehen, weil auf Grund der Beweisaufnahme ein ordnungswidriger Zustand der Unsauberkeit jedenfalls für die Zeit des Unfalls der Klägerin nicht festgestellt werden konnte. Gegen diese Würdigung werden auch von der Revision keine Angriffe vorgetragen.

Fehlt es hiernach an einem Anhaltspunkt für eine objektive Ordnungswidrigkeit sei es der baulichen Anlage, sei es des Sauberkeitszustandes im Saunabad der Beklagten zur Zeit des Unfalls, so ist für die Frage ihres Verschuldens und somit eine Umkehr der Beweislast entsprechend § 282 BGB kein Raum.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Pfretzschner